



SATZUNGEN

** Neuauflage **

1. Zweck

Die Unteroffiziersgesellschaft STEIERMARK (UOG ST) hat bei der Generalversammlung vom **15. Dezember 1989** die Errichtung eines

"STERBEFONDS DER UOG ST"

beschlossen.

Dieser Fonds soll dazu dienen, den hinterbliebenen Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern des Sterbefonds, eine angemessene Soforthilfe in Form einer einmaligen Spende zukommen zu lassen.

2. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der UOG ST.

3. Beitrag bei Todesfall eines Sterbefonds-Mitglieds

Alle Mitglieder des Sterbefonds bilden eine Risikogemeinschaft und haben bei Ableben eines Mitgliedes einen Beitrag (fixe Spende) zu leisten, der bei der Gründung des Sterbefonds von der Generalversammlung festgelegt wurde und je nach Wirtschaftslage vom Vorstand der UOG ST erhöht oder gemindert werden kann.

Ab 01.01.2014 (verlautbart durch die Generalversammlung 2013) beträgt der im Anlassfall zu zahlende Spenden-Beitrag je Sterbefondsmitglied **€ 3,00**.

4. Einhebung des Betrages

Der Sterbefondsbeitrag wird ausschließlich im Einzugsermächtigungsverfahren über die Bank eingehoben und auf einem eigenen Konto der UOG ST verbucht. Die Abbuchung erfolgt aus Gebührenersparnis erst nach einigen Anlassfällen.

Die Genehmigung der Einzugsermächtigung ist Voraussetzung und ist mit der Beitrittserklärung abzugeben.

Änderungen der Bankverbindung oder des Kontos sind umgehend bekannt zu geben; allfällige Bearbeitungsgebühren die durch Nichtbekanntgabe der Kontoänderung entstehen sind durch das Mitglied zu tragen.

5. Verwendung der Mittel

Bei der Aufnahme zum Sterbefonds werden zum Zwecke der Sicherstellung des ständigen Grundkapitals zwei Beiträge (€ 6,-) eingehoben.

Die Höhe des Gesamtbetrages im Anlassfall ergibt sich aus:

Anzahl der Mitglieder x € 3,00

Minus Todesanzeige in der Kleinen Zeitung

Minus Kranzspende

Minus Verwaltungsaufwand

= **Auszahlungssumme an die Hinterbliebenen**

6. Beitritt zum Sterbefonds

Schriftlich mittels Beitrittserklärung und Abbuchungsauftrag. **Frühestens ab Beginn der Mitgliedschaft zur UOG ST und spätestens vor Erreichung des 60. Lebensjahres.**

7. Übertritt in den Ruhestand

Bei Übertritt in den Ruhestand (oder auch Karenz) bleibt die Mitgliedschaft zum Sterbefonds aufrecht.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- durch Tod
- nach freiwilligem Austritt aus dem Sterbefonds, jedoch ohne Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen
- nach Ausschluss, Streichung bzw. Ausscheiden aus der UOG ST, ohne Anspruch auf Rückzahlung der Einlagen
- nach einmaliger terminlicher schriftlicher Aufforderung, wenn ein Mitglied einen eventuellen Rückstand nicht entrichtet

9. Anspruch auf Rückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung für geleistete Beiträge besteht in keinem Fall.

10. Sterbefonds - Ausschuss

Der Ausschuss, welcher die Sterbefondsangelegenheiten bearbeitet, wird durch den Vorstand der UOG ST gebildet.

11. Schlussbestimmungen

- Jedem Sterbefondsmitglied wird bei Beitritt diese Satzung ausgehändigt und er erklärt sich mit seiner Unterschrift am Beitrittsformular mit diesen Satzungen einverstanden.
- Die Satzungen des Sterbefonds werden von der Generalversammlung der UOG ST genehmigt. Änderungen der Satzungen müssen vom Vorstand der UOG ST beschlossen und bei der folgenden Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- Streitfälle werden vom Ausschuss geregelt.
- Im Falle der Auflösung des Sterbefonds fällt das Fondsvermögen der UOG ST zu.
- Der Sterbefonds kann nur durch den Beschluss einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Generalversammlung ist hierzu zu informieren.

*Diese Satzungen wurden durch den Ausschuss im Oktober 2013 evaluiert und durch die Generalversammlung 2013 verlautbart. Diese Novelle der Satzungen tritt mit **1. Jänner 2014** in Kraft.*